



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung  
§ 9 (1) BauGB und § 9 - 11 BauNVO  
1.1 Reine Wohngebiete § 3 BauNVO  
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO  
2.1 Geschossflächenzahl (GFZ) z.B. 0,3  
2.2 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,3  
2.3 Zahl der Vollgeschosse (Z) z.B. II  
2.4 Nutzungsschablone  
2.4.1 Firsthöhe über vorh. Gelände z.B. FH max. 7,50 m  
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO  
3.1 offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser  
3.2 Baugrenze  
3.3 Gebäudestellung Hauptseiten parallel bzw. rechteckig Firstrichtung des Satteldaches  
4. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB  
4.1 Straßenverkehrsflächen Gehweg  
4.2 Straßenbegrenzungslinie  
4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
5. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 u. 14 BauGB  
5.1 Flächen für Versorgungsanlagen  
Elektrizität  
6. Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) 13 BauGB  
6.1 unterirdisch  
7. Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB  
7.1 Grünflächen  
Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen i.S. von § 127 (2) 4 BauGB  
8. Sonstige Planzeichen  
8.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu bebauenden Flächen § 9 (1) 21 BauGB  
8.2 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 und (10) BauGB  
Sichtwinkel  
8.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB  
8.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

RHEIN-NECKAR-KREIS  
Gemeinde Wilhelmsfeld  
**Bebauungsplan**  
Mitteldorfer Güter,  
Teil 1, 4. Änderung

Maßstab  
1: 500

Aufgrund der §§ 1-4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S.127), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 08.11.1993 und auf Grund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S.617).

Planzeichen gemäß §§ 1-3 PlanzV vom 18.12.1990

Aufstellung  
Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Bekanntmachung  
Der Aufstellungsbescheid für den Bebauungsplan wurde gem. § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Bürgerbeteiligung  
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele u. Zwecke der Planung gem. § 3(1) BauGB öffentl. darzulegen.  
Öffentliche Auslegung  
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gem. § 3(2) BauGB ausgelegen.  
2. Öffentliche Auslegung  
Bebauungsplanentwurf  
Vor der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentl. Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.  
Eingeschränkte Beteiligung nach § 3(3) BauGB  
Satzung  
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.  
Den o.g. Verfahrensablauf sowie die Übereinstimmung der Ausfertigung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt  
der Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes  
INGENIEURBÜRO WEESSE + ZUBER GmbH  
VERMESSUNG + STADTPLANUNG  
In SCHULG 4, 69181 LINEN  
Tel. 06221/3406 Fax. 06221/7008  
Ausgestellt am 21. Juni 1998  
der Bürgermeister  
Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk  
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10(3) BauGB am 25. Juni 1998 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
der Bürgermeister